

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Elmar Sauter	Az:	621.41
Vorlagen Nr.:	BAU/071/2020	Vorlage erstellt am:	07.01.2020
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	20.01.2020
		Status:	öffentlich

TOP 1

Änderung des Bebauungsplanes "Unten an der Landstraße II" - Erweiterung der Fa. ALDI

hier: Auftragsvergabe zur Erstellung eines Sanierungsplanes

Anlagen:

- Angebote
- Angebotswertung
- Detailuntersuchung

Sachstand:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Unten an der Landstraße II“ gefasst. Beabsichtigt ist die Erweiterung des bestehenden ALDI-Marktes. Die Planung wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 17.09.2018 vorgestellt.

Bei Bodenuntersuchungen auf per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) im Bebauungsplan-gebiet „Unten an der Landstraße II“ im Jahr 2017 wurde festgestellt, dass die vorhandenen Bodenflächen mehr oder weniger stark mit der Chemikalie PFC belastet sind. Insbesondere in dem Bereich, welcher zur Erweiterung des Discountmarktes und der Bankfiliale benötigt wird, ist der Untergrund sehr stark mit PFC belastet.

Aufgrund dieses Umstandes wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Detailuntersuchung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Untersuchung kann im Wesentlichen unter Punkt 6., *Empfehlung zum weiteren Vorgehen*, entnommen werden.

Auf die Erstellung einer Sanierungsuntersuchung, welche nach dem gängigen Verfahren nunmehr als nächster Schritt in Richtung Bebaubarkeit der belasteten Fläche zu machen wäre, wurde seitens der Bewertungskommission verzichtet. Aufgrund der hohen Belastung mit PFC ist nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) als nächster Schritt das Erstellen eines Sanierungsplans zwingend erforderlich. Ziel dieser Planung ist, alle betroffenen und relevanten Belange der zuständigen Behörden zu bündeln.

Der Sanierungsplan soll insbesondere eine Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung, Angaben über die bisherige und künftige Nutzung des zu sanierenden Grundstücks, die Darstellung des Sanierungsziels und die hierzu erforderlichen Dekontaminations-, Sicherungs-, Schutz-, Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung dieser Maßnahmen enthalten. Soweit entnommenes Bodenmaterial im Bereich der von der

Altlastensanierung betroffenen Fläche wieder eingebracht werden soll, gelten die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht, wenn durch einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan sichergestellt wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Seitens der Verwaltung hat man 4 Ingenieurbüros aufgefordert, ein Angebot für das Erstellen des Sanierungsplans abzugeben. Die Angebote sind als Anlage beigefügt und mit Bieter 1 bis 4 gekennzeichnet.

Die Ingenieurbüros haben die Angebote individuell aufgebaut, somit sind die Angebote nicht eins zu eins vergleichbar. Die Angebote sind so aufgebaut, dass die Abrechnung der Ingenieurleistungen je nach Position sowohl pauschal wie auch nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden. Somit hängt die Höhe der Gesamtkosten letztendlich vom Aufwand ab.

Seitens der Verwaltung ist man der Auffassung, dass die Bieter Nr. 2 bis 4 in etwa vergleichbare Angebote abgegeben haben, wobei Bieter Nr. 3 nach Auffassung der Verwaltung das annehmbarste Angebot abgegeben hat.

Bieter Nr. 3 ist als leistungsfähiges Unternehmen im Umgang mit Altlasten bekannt.

Seitens der Verwaltung schlägt man daher vor, den Auftrag an Bieter Nr. 3 zu vergeben und stellt den Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Leistung für das Erstellen des Sanierungsplanes an Bieter Nummer 3, die Fa. aus gemäß dem Angebot vom 16.12.2019 zu vergeben